

## 1. Zweck der Förderung

Die im Bezirksjugendring Oberfranken vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben auf Bezirksebene.

## 3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände.

## 4. Fördervoraussetzungen

**4.1** Der Träger muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

**4.2** Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.

**4.3** Die Vertretung im Bezirksjugendring setzt die Vertretung des Jugendverbandes in mindestens fünf oberfränkischen Kreis- und Stadtjugendringen voraus. Ein Jugendverband, der sein Vertretungsrecht im Bezirksjugendring Oberfranken verliert, weil er nicht mehr in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen im Bezirk vertreten ist, ist ab dem Folgejahr nach der Aberkennung nicht mehr antragsberechtigt. Bei Erlangung des Vertretungsrechts ist der Jugendverband ab dem Folgejahr der Aufnahme antragsberechtigt.

## 5. Umfang der Förderung

**5.1** Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Personal
- Sachaufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten

**5.2** Kosten, die im Fördertitel Grundförderung beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

## 5.3 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach den Kriterien Sockelbetrag (zu 20%), Mitgliederzahl (zu 50%) und Anzahl der Vertretungsrechte in Stadt- und Kreisjugendringen (zu 30%) im Bezirk.
- Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens bis zur Höhe des Fehlbetrages.

## 6. Antragsverfahren

### 6.1 Antragstellung

- Die Anträge müssen von der Bezirksstelle des Jugendverbandes beim Bezirksjugendring eingereicht werden.
- Anträge müssen spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Gehen Anträge nicht bis zum 01.03. des laufenden Jahres ein und wird eine gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, wird der Antrag für das jeweilige Förderjahr abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.
- Neben dem Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich bis spätestens 1. März ein Bericht für den Arbeitsbericht des Bezirksjugendrings über die Arbeit des Vorjahres vorzulegen. Hierzu sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Bezirksjugendrings zu beachten. Der Sachbericht wird im Arbeitsbericht des Bezirksjugendrings veröffentlicht.

**6.2** Der Bezirksjugendring **bewilligt** den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

**6.3** Die **Auszahlung** erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

## 6.4 Verwendungsnachweis

- Bestandteil des Verwendungsnachweises ist der Sachbericht über die Vorjahresarbeit des Jugendverbandes.
- Der Verwendungsnachweis ist mittels Formular zusammen mit dem Sachbericht spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres dem Bezirksjugendring vorzulegen.
- Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.

## 6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

## 6.6 Rückzahlungen

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.

Beschlossen am 16.11.2001, überarbeitet am 10.11.2012; aktualisiert am 23.09.2022; beschlossen am 12.11.2022

Gültig ab 01.01.2023